

SATZUNG

INITIATIVE FREIHTLICH-KONSERVATIVER FRAUEN DEUTSCHLANDS E.V.



Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 14.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins	2
§ 2	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 3	Mittel des Vereins	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Gliederung des Vereins	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Organe des Vereins	8
§ 8	Mitgliederversammlung.....	9
§ 9	Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	10
§ 10	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 11	Wahlen, Wahlverfahren	12
§ 12	Vorstand.....	13
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	15
§ 14	Auflösung des Vereins.....	16
§ 15	Beitragsregelung	17
§ 16	Ergänzendes Satzungsrecht und salvatorische Klausel.....	18
§ 17	Inkrafttreten, Unterschriften der Gründungsmitglieder	19

§ 1 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Erarbeitung von Positionspapieren und Stellungnahmen zu Fragen, die besonders Mädchen und Frauen betreffen,
 - Maßnahmen zur politischen Willensbildung von Mädchen und Frauen in Workshops, Vorträgen und Schulungen,
 - die Förderung der politischen Bildung hinsichtlich Wahlen, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Parlamenten, Entstehung von Gesetzen und weiteren Aspekten politischer sowie parlamentarischer Arbeit,
 - öffentliche Info-Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen mit Fokus auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Pflege des Liedgutes und Chorgesangs
 - die europäische Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen, dem Zweck und der Zweckverwirklichung ähnlich agierenden Vereinen, Verbänden und/oder Zusammenschlüssen in den EU-Ländern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein wird bei dem Amtsgericht eingetragen, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative freiheitlich-konservativer Frauen Deutschlands“. Mit der Eintragung trägt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen, Hessen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich aus der Beitrags- und Finanzordnung ergeben, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (4) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu leisten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, auch die der nachgeordneten Gliederungsebenen, sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Soweit es die Finanzausstattung des Vereins erlaubt, haben Mitglieder des Vorstandes aller Gliederungsebenen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vorstand stehen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (7) Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglied/-er“ genannt) und
 - b. Fördermitglieder.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Mitglied im Verein kann nur eine Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vereinsvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vereinsvorstand ist nicht anfechtbar, eine Begründung der Ablehnung gegenüber der Antragstellerin findet nicht statt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts durch so genannte Quotenregelungen sind ausnahmslos unzulässig.
- (6) Mitglieder sind nur in den nachgeordneten Gliederungsebenen, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierte und in sonstige Vereinsämter wählbar. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Ämter.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag von mind. 50 Mitgliedern, die alle ihren ersten Wohnsitz im gleichen Bundesland haben, oder wenn es aufgrund der Mitgliederzahl und -struktur notwendig erscheint, beschließen, dem Verein nachgeordnete Landesgruppen zu bilden.
- (2) Die räumlichen Grenzen der nachgeordneten Landesgruppen folgen den staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Diese Satzung ist für alle nachgeordneten Gliederungsebenen bindend und analog auf die jeweilige Ebene anzuwenden.
- (4) Näheres regelt die Ordnung zu den Gliederungsebenen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Voraussetzung der Mitgliedschaft, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem Verein berechtigt. Austrittserklärungen sind in Schriftform dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn
 - a. wegen eines Beitrags, der sechs Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
 - b. daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
 - c. frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und
 - d. der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der Vereinsvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt bei
 1. Wiederholter grober Missachtung der Vereinsziele,
 2. Verhalten, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.Näheres regelt die Verfahrensordnung „Ordnungsmaßnahmen“.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft und der Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. alle Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die der Verwirklichung des Zwecks und der Ziele gemäß § 1 dienlich sind,
 2. den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen und ihn zu beraten,
 3. den Vorstand des Vereins zu entlasten,
 4. die Wahl des Vorstands,
 5. die Wahl von Ehrenvorsitzenden,
 6. über diese Satzung, die Beitrags- und Finanzordnung zu beschließen,
 7. über Anträge zu beraten und zu beschließen,
 8. über die Auflösung des Vereins,
 9. eine oder mehrere Kassenprüferinnen zu wählen,
 10. sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Überschreitet die Mitgliederzahl des Vereins die Anzahl von 500 Mitgliedern, so tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenversammlung, die analog für die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten zuständig ist.
- (4) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorstand des Vereins, der antrags- und stimmberechtigt ist,
 2. den 500 Delegierten der Landesgruppen, die in den jeweiligen Landesgruppen nach dieser Satzung und den folgenden Regelungen gewählt werden:
 - a. Jede Landesgruppe erhält zunächst fünf Delegiertenplätze.
 - b. Die restlichen 420 Delegiertenplätze werden auf die Landesgruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vergeben. Maßgeblicher Stichtag für diese Vergabe sind die Mitgliederzahlen der Landesgruppen, die der zentralen Mitgliederverwaltung zum jeweils 01. Januar eines jeden Jahres gemeldet sind.
- (5) Im Übrigen gelten für die Vertreter-/Delegiertenversammlung dieselben Regelungen dieser Satzung, die für die Mitgliederversammlung gelten.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per elektronischer Post, lediglich in Ausnahmefällen per Briefpost, unter Angabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,
 1. wenn dies der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstands beschließt oder
 2. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks der und des Grundes für die Einberufung stellt und der die Einladung innerhalb der unter Absatz 1 genannten Ladungsfrist ermöglicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und nach Möglichkeit an einem zentralen Ort in Deutschland statt. Sie kann digital stattfinden. In diesem Fall regelt die Wahlordnung die Stimmrechtsausübung der Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von einem anwesenden Mitglied des Vorstands, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird nach Fertigstellung den Mitgliedern per elektronischer Post, lediglich in Ausnahmefällen per Briefpost übersendet. Die Frist zur Übersendung soll drei Monate nach Ende der Mitgliederversammlung nicht übersteigen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ein Quorum für die Beschlussfähigkeit besteht nicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der festgesetzten Delegierten anwesend ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist eine Versammlung von nachgeordneten Gliederungsebenen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Mit Beginn der Versammlung stellt die Vereinsvorsitzende oder eine Stellvertreterin die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die Versammlung bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (6) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin die Sitzung sofort aufheben und einen neuen Termin sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkünden. Sie ist dabei nicht an die satzungsgemäßen Form- und Fristvorschriften gebunden. Die Sitzung ist dann, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied eine Stimme. Es kann, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nur mit Ja oder Nein stimmen. Eine Stimmausübung durch einen Dritten ist nicht zulässig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahlen, Wahlverfahren

- (1) Alle Gremien des Vereins sind in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (4) Die Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) Alle sonstigen Wahlen können mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 1. der Vorsitzenden sowie den 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. der Schatzmeisterin sowie der stellvertretenden Schatzmeisterin,
 3. der Schriftführerin sowie der stellvertretenden Schriftführerin und
 4. bis zu 5 Beisitzerinnen.

- (2) Der Vorstand einer nachgeordneten Gliederungsebene besteht mindestens aus
 1. der Vorsitzenden,
 2. der Schatzmeisterin und
 3. der Schriftführerin.Es können weitere Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 gewählt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen nachgeordneten Gliederungsebene.

- (3) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sowie gleichzeitig ordentliches Mitglied in der Partei Alternative für Deutschland (AfD) sein. Dazu gilt folgendes:
 1. Die Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland (AfD) ist auf Nachfrage des Vorstandes einer höheren Gliederungsebene diesem durch die jeweils aktuelle Beitragsrechnung nachzuweisen.
 2. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, der nächst-höheren Vorstandsebene ihren Austritt aus der Partei Alternative für Deutschland (AfD) unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt zum Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

- (5) Dem Vorstand gehören kraft Satzung auch die Ehrenvorsitzenden, die über Antrags- und Stimmrecht verfügen, an.

- (6) Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. der Vorsitzenden,
 2. der Schatzmeisterin und
 3. der Schriftführerin.Die Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- (7) Die Vorsitzende wird einzeln, die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. 6 werden gemeinschaftlich ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht (Registergericht) die Eintragung in das Vereinsregister oder deren Aufrechterhaltung abhängig macht, soweit sich diese Abänderungen nicht wesentliche Änderungen des Zwecks des Vereins oder die Bestimmungen über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit beziehen.

- (8) Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes unter die Hälfte, ist eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes müssen innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Der Vorstand einer nachgeordneten Gliederungsebene ist beschlussunfähig, wenn er nicht mindestens aus drei gewählten Mitgliedern besteht. Der Vorstand einer nachgeordneten Gliederungsebene ist handlungsunfähig, wenn er nicht die nach der Satzung zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder aufweist.
- (10) Hat ein Vorstand einer nachgeordneten Gliederungsebene keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand handlungsunfähig, so kann der Vorstand jeder höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung der Gliederungsebene einladen, in der ein neuer bzw. beschluss- bzw. handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. Mit der Vornahme einer Einladung sind alle anderen Gliederungsebenen in Kenntnis zu setzen. Ist das Einladungsrecht wirksam ausgeübt worden, entfällt es für die anderen Gliederungsebenen.
- (11) Hat eine nachgeordnete Gliederungsebene keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vereinsvorstand auf Antrag die zur Herstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der betroffenen Gliederungsebene und die Vorstände der übergeordneten Gliederungsebene.
- (12) Als Vorstandsmitglied kann nach Absatz 11 jedes geeignete und hierzu bereite Vereinsmitglied bestellt werden. § 5 Abs. 11 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Die Bestellung muss sich auf ein bestimmtes Vorstandsamt der Gliederungsebene beziehen. Arbeitsweise und Befugnisse des ganz oder teilweise bestellten Vorstandes ist auf die Gegenstände der laufenden Geschäftsführung sowie unaufschiebbare Angelegenheiten wie die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung der Gliederungsebene beschränkt. Bei einer teilweisen oder ganzen Bestellung eines Vorstandes ist unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Vorstandswahlen durchzuführen.
- (13) Die Amtsdauer der nach Absatz 11 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Vereinsvorstand bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate bei Orts-, Stadt- oder Kreisgruppen, höchstens vier Monate bei Bezirksgruppen und höchstens sechs Monate bei Landesgruppen-Vorständen. Sofern bei ihrem Ablauf eine Nach- bzw. Neuwahl durch die Mitgliederversammlung noch nicht erfolgen konnte, ist die einmalige Verlängerung um drei Monate durch den Vereinsvorsitz zulässig. In jedem Fall endet das Amt des bestellten Vorstandsmitglieds mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 12 Abs. 6 führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen im Sinne der Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Die Schatzmeisterin führt die Finanzgeschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung. Sie ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Konten, die Kasse und die Buchführung des Vereins und aller nachgeordneten Gliederungsebenen zu nehmen.
- (3) Dem Gesamtvorstand nach § 12 Abs. 1 obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Diese sind unter anderem
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 4. Erarbeitung des Arbeitsprogramms des Vereins und Erstellung von Durchführungsrichtlinien,
 5. Einrichtung von Arbeitskreisen und Kommissionen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen und anderen politischen Erklärungen,
 6. Erledigung der organisatorischen Aufgaben des Vereins einschließlich die Koordinierung der nachgeordneten Gliederungsebenen und
 7. Förderung der Vereinsarbeit auf allen Ebenen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufen wurde und in der, abweichend von § 9 Abs. 2, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Ist nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, gilt § 9 Abs. 2 analog.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V., eingetragen beim Registergericht Lübeck mit der Registernummer VR 4144 HL, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Beitragsregelung

- (1) Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt ist.
- (2) Auf Antrag entscheidet der Vorstand über Beitragsermäßigung oder Erlass des Beitrags. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Vereinsvorstand. Näheres, darunter die anteiligen Zuwendungen an die nachgeordneten Gliederungsebenen, regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Ergänzendes Satzungsrecht und salvatorische Klausel

- (1) Zu den Gliederungsebenen des Vereins, zu den Beiträgen und der Finanzordnung, zu den Wahlen, zu Mitgliederversammlungen, zu Ordnungsmaßnahmen und zum Außenauftritt i. S. e. Corporate Designs erlässt der Verein eigene Bestimmungen. Diese Bestimmungen haben Satzungscharakter.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist die Satzung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- (3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 14.01.2024 in Kraft. Sie wurde aufgrund des Zustimmungsbeschlusses der Gründungsversammlung durch die Vorsitzende am 27.05.2024 geändert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder (in Klammern in Druckbuchstaben)

Sandra Weegels

Andrea Niggemann

Monika Giesa

Silvana Zenker

Alexandra Röhrig

Ramona Ide

Dr. Taybat Schöttle

Andrea Martin

Ulrike Henrich

Martina Walter

Monika Halemba

Karin Wagener

Sibylle Johst

Veronika Petz

Helga Hoscher

Karin Blumenthal

Nicole Hess

Bianca Wolff

Nicola Nicolaiczek

Catherine Schmiedel

Petra Schütt

Anne Kielstein

Anja Swars

Christin Thüne

Amelie Effenberger

Elisabeth Becker

Irmgard Horesnyi